

2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.
3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

Zitierung: BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20100209_1bvl000109.html)

*„Der zur Erhaltung der vollen Leistungsfähigkeit notwendige Existenzbedarf eines gewöhnlichen Landarbeiters oder ungelesenen städtischen Tagelöhners und seiner Familie [...] besteht, so kann man sagen, aus einer guten Wohnung mit mehreren Zimmern, aus warmer Kleidung mit etwas Wechsel in Unterkleidern, frischem Wasser, reichlicher Getreidenahrung, mäßig viel Milch, Fleisch, ein wenig Tee etc. und aus etwas Bildung und Erholung; schließlich ist erforderlich, dass die Arbeit seiner Frau genug Zeit lässt, um ihr die ordentliche Erfüllung ihrer Pflichten als Mutter und Gattin zu ermöglichen. Wenn ungelesene Arbeiter in irgend einer Gegend eines dieser Dinge entbehren müssen, so wird ihre Leistungsfähigkeit in der selben Weise leiden, wie die eines Pferdes, das nicht sorgfältig gepflegt wird, oder einer Dampfmaschine, welche ungenügend gespeist wird. Jede Konsumtion bis zu dieser Grenze ist absolut produktive Konsumtion.“*

– ALFRED MARSHALL: *DAS EXISTENZMINIMUM AUS ÖKONOMISCHER SICHT: HANDBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE*, STUTTGART BERLIN 1905, S. 115. vgl. [http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05\\_soiales/sqb\\_xii/2005\\_10\\_00\\_bmf\\_10jahreexminbericht.pdf](http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05_soiales/sqb_xii/2005_10_00_bmf_10jahreexminbericht.pdf), S. 48

Letztere Form des Existenzminimums lässt sich in der Bundesrepublik Deutschland selbst mit € 1.041,67 im Monat nur in sozialen Randgebieten bewerkstelligen, was Diskriminierung und Ausgrenzung bedeutet und gegen eine menschenwürdige Existenz verstößt. Zur Wahrung von Selbstbestimmungsrecht (In Deutschland wird dieses Recht vor allem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt.) und Freizügigkeit (In dem Deutschland nach 1949 ist Freizügigkeit garantiert durch Art. 11 des Grundgesetzes.) muss aber eine menschenwürdige Existenz an allen Orten der Bundesrepublik Deutschland zu jeder Zeit gewährleistet werden. Hierzu ist die Durchschnittssozialleistung zur Wahrung der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG) und zur Zeit infolge der Ermangelung zuverlässiger Berechnungs- und Kontrollsysteme für den Grundbedarf, sowie deren resultierender zusätzlicher und ineffizienter Kostenabzug, als gegenwärtig maximaleffizient zu betrachten. So ist der Leistungsempfänger in der Eigenverantwortung, die der Träger ihm ohnehin nicht abnehmen kann. Eine Gewährleistung des § 15 SGB II ist allein hierdurch gegeben, da der Träger keinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt besitzt und nicht vom Leistungsempfänger fordern kann, was er selbst nicht erfüllen kann. Jede Kontrolltätigkeit wäre grundrechtseinschränkend und ist daher als verfassungswidrig zum Zitiergebot in Art. 19 GG abzulehnen. Die Zahlung erfolgt daher bedingungslos an jede Person einzeln und unabhängig, mit besten Wünschen und Hoffnungen des Trägers. Diese Handhabung bedeutet derzeit für alle einen erheblichen Gewinn.

Sollte eine Partei dieser Eingliederungsvereinbarung nicht bereit zur Unterzeichnung sein, wird diese Vereinbarung per Verwaltungsakt von der anderen Seite allein erlassen, ist aber für beide Seiten bindend. Träger & Leistungsempfänger handeln dabei nach Autorisierung durch Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (ggf. auch Art. 20 Abs. 4 GG) sowie § 15 SGB II i.V.m. § 35 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Job-Centers

---

Ort, Datum und Unterschrift des Leistungsempfängers

Berlin 07.12.2012 